

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2013

Nr. 2013/141

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Holzenergie Untergäu

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 reichte der Zweckverband Holzenergie Untergäu die neuen Statuten, welche an der Gemeindeversammlung aller Verbandsgemeinden beschlossen wurden, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Gestützt auf diese Bestimmung wird der nachfolgende Paragraph der Statuten korrigiert bzw. ergänzt:
- 2.3.1 §17 Abs. 2 lit. g) und m), Aufgaben, **ändern**:
g) Erlass von Verordnungen, Weisungen, soweit diese nicht von der **Delegiertenversammlung** zu genehmigen sind
m) Antragstellung auf Änderung dieser Statuten zuhanden der **Delegiertenversammlung** bzw. zuhanden der Vertragsgemeinden.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] -

- 3.1 Die neuen Statuten des Zweckverbandes werden mit folgenden Korrekturen genehmigt:
- 3.1.1 §17 Abs. 2 lit. g) und m), Aufgaben, **ändern**:
 g) Erlass von Verordnungen, Weisungen, soweit diese nicht von der **Delegiertenversammlung** zu genehmigen sind
 m) Antragstellung auf Änderung dieser Statuten zuhanden der **Delegiertenversammlung** bzw. zuhanden der Vertragsgemeinden.
- 3.2 Die Korrekturen sind bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und brauchen der Gemeindeversammlung nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.-- und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Holzenergie Untergäu, Urs Studer, Fridhag 1, 4614 Hägendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 4210000/81097)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (2, STA, SCN)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 500.-- (Kto. 4210000/81097)

Zweckverband Holzenergie Untergäu, Urs Studer, Fridhag1, 4614 Hägendorf, **R, mit Rechnung;**
Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling